

# **Beitragsordnung des FC Winterbach e.V.**

Geschäftsstelle FC Winterbach e.V.: Bei der Zehntscheuer 8, 73650 Winterbach  
E-Mail: info@fc-winterbach.de



Die Mitgliederversammlung des Vereins FC Winterbach e.V. hat am 22.03.2021 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des FC Winterbach e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum ersten Werktag eines Jahres eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren, sowie eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr, in Höhe von 5 Euro, durch das Mitglied zu tragen.
4. Der jährliche Beitrag beträgt:
  - a. Für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 70 Euro.
  - b. Für Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) 55 Euro.
  - c. Für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) 45 Euro.
  - d. Familien (2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder / Jugendliche) 100 Euro und 20 Euro pro Kind.
  - e. FSJler, BufDis, Azubis und Studenten 40 Euro.
  - f. Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr) 50 Euro.
5. Mitglieder, deren Status sich bezüglich des Mitgliedsbeitrags ändert, haben die Möglichkeit, bis zum 15.12. eines Jahres, diese Änderung dem Verein mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird für das darauffolgende Jahr angepasst. Bei nicht melden einer Statusänderung, behält sich der Verein vor, offene Forderungen nachträglich geltend zu machen.
6. Bei Mitgliedern, die unterjährig Beitreten, wird der Beitrag quartalsweise wie folgt berechnet: 1. Quartal 100%, 2. Quartal 75%, 3. Quartal 50%, 4. Quartal 25%. Der prozentuale Anteil ist mit Eintritt des Mitglieds sofort fällig.
7. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 25 Euro, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.

8. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

9. Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 10 Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen und / oder diese Anzahl der Stunden an Veranstaltungen des Vereines abarbeiten. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleisteter Stunde 5 Euro. Der eventuell fällig werdende Betrag wird per Lastschriftinzug am Ende eines Jahres eingezogen.

10. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom geschäftsführenden Vorstand per Beschluss geändert werden. Der geschäftsführende Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Verordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

11. Diese Beitragsordnung ist gültig für alle Mitglieder des Vereins, sie geht mit der Satzung des FC Winterbach e.V. konform und ist als ergänzende Regelung zu sehen.

Beschlossen am 22.03.2021

